

Verband Bildung und Erziehung



VBE-Landesverband Niedersachsen e.V. · Raffaelstraße 4 · 30177 Hannover

An das
Niedersächsische Kultusministerium
Postfach 161

30001 Hannover

Landesgeschäftsstelle:

Raffaelstraße 4
30177 Hannover

Telefon 0511/35 77 650
Telefax 0511/35 77 689
E-Mail vbendsgst@aol.com
Internet www.vbe-nds.de

Per E-Mail: philipp.loska@mk.niedersachsen.de

Hannover, den 13.01.2026

VBE-Stellungnahme zum Anhörungsverfahren zur Novellierung des gem. RdErl. d. MK, d. MS, d. MI und d. MJ: "Gewaltprävention und -intervention in Schulen in Zusammenarbeit mit Kinder "Entwurf eines Gesetzes zur Änderung d- und Jugendhilfe, Polizei und Staatsanwaltschaft"

hier: Ihr Zeichen 22.2.1/24.2.3-81411-05, Schreiben vom 19.11.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach einer Vorbemerkung mit grundsätzlichen Angaben zur Novellierung nimmt der VBE dann zu Einzelaspekten Stellung.

Vorbemerkung

Die Novellierung des gem. RdErl. zur Gewaltprävention und -intervention in Schulen...wurde schon lange erwartet und liegt nun als gemeinsamer Entwurf von Kultusministerium, Sozialministerium, Innenministerium und Justizministerium zur Anhörung vor.

Der VBE begrüßt diese gemeinsame Erarbeitung, da Gewaltprävention und -intervention in Schulen nur im Verbund mehrerer Ministerium und in Zusammenarbeit mit Kinder- und Jugendhilfe, regionalen Präventionsräten sowie Polizei und Staatsanwaltschaft effektiv gelingen kann.

Es ist auch richtig, dass nun dem Runderlass ein umfassendes Verständnis von Gewalt zugrunde liegt, dass alle Formen von Gewalt im analogen und digitalen Raum beinhaltet und nicht nur Gewaltvorkommnisse bei Schülerinnen und Schüler berücksichtigt, sondern auch die Sicherheit und Gesundheit der am Arbeitsplatz Schule Beschäftigten mit einschließt.

Der Runderlass wird ergänzt durch einen Interventionsleitfaden sowie einer Handreichung zur Gewaltprävention. Die Handreichung liegt allerdings nur auszugsweise vor.

Aufgaben der Schule im Rahmen der Prävention

Der Erlassentwurf zählt eine Vielzahl von verbindlichen Aufgaben auf, die Schulen im Kontext von Gewaltprävention und -intervention zu erledigen haben. Jede Schule hat ein an die speziellen Rahmenbedingungen angepasstes Gewaltpräventionskonzept vorzuhalten inklusive eines Schutzkonzeptes zur Prävention "sexualisierter Gewalt". Das Thema "Gewalt" muss mindestens einmal pro Halbjahr Gegenstand in Dienstbesprechungen und in den schulischen Gremien sein.

Dabei soll jedesmal geprüft werden, ob die schulischen Präventionsmaßnahmen noch bedarfsgerecht sind. Kinder und Jugendliche, die in der Schule oder außerhalb sexuelle Übergriffe erleiden sollen in der Schule "professionelle Ansprechpartner" finden. Eine Kontaktperson für Polizei und Staatsanwalt muss die Schule ebenfalls benennen.

Prävention geht vor Intervention. Je effektiver die Präventionsarbeit desto geringer die aufwendigen Interventionsmaßnahmen.

Einschätzung des VBE:

Es stellt sich die Frage, wie Schulen all diese Aufgaben im Rahmen der Gewaltprävention ohne zusätzliches Personal leisten sollen. Eine Erweiterung des multiprofessionellen Teams etwa durch Schulsozialarbeit und zusätzlichen Freistellungen für beauftragte Lehrkräfte ist unumgänglich. Dazu findet man im Entwurf keine Aussagen.

Aufgaben der Schule im Rahmen der Intervention

Intervention im schulischen Kontext umfasst alle Maßnahmen, die dazu dienen, Fehlverhalten pädagogisch entgegenzuwirken. Die Verantwortlichkeit zur Umsetzung von einzelnen Maßnahmen liegt "grundsätzlich" bei der Schule. Bei Gewalt im Kontext von Schule muss "angemessen" auf diese reagiert werden. Dazu gehört die Sicherheit der betroffenen Personen, die Dokumentation der Vorkommnisse und die Nachsorge.

Die Schulleitung trägt die Fürsorgeverantwortung für die von Gewalt betroffenen Personen. Die Beratung durch das Kultusministerium kann in Anspruch genommen werden. Die Last der Gesamtverantwortung inkl. Fürsorgepflicht wird also auf die Schule bzw. die Schulleitung übertragen. Wo bleibt da die Fürsorgepflicht der Landessschulbehörden? Polizei und RLSB sind "unverzüglich durch die Schulleitung zu informieren, sobald Kenntnisse über begangene oder geplante Straftaten im Kontext Schule bekannt werden. Die vorgesehenen Meldetatbestände und Meldekettensind "zu befolgen". Als Unterstützung dient ein "Interventionsleitfaden", dessen Regelungen verbindlich anzuwenden sind. In diesem Zusammenhang wird die enge Zusammenarbeit zwischen Schule, Polizei, Kinder- und Jugendhilfe und Justiz betont. Diese Organisationen sollen auch gemeinsame Fortbildungen organisieren. Es fehlen die regionalen Präventionsräte, die zur Gewaltvorbeugung wertvolle Hinweise geben können und gerne aktiv mitwirken.

Einschätzung des VBE:

Die Schulen werden mit dem Gewaltproblem allein gelassen und sollen es regeln. Das Kultusministerium zieht sich aus der Verantwortung zurück. Es darf bezweifelt werden, dass die Vielzahl der im Bereich Prävention zu leistenden Aufgaben durch die Schule tatsächlich umgesetzt werden können. Für diese Mammutaufgabe fehlen zeitliche und personelle Ressourcen. Zur Verbesserung der Sicherheit in Schulen sind die beschriebenen Maßnahmen und Aufgabe sicher richtig und wichtig. Dass diese tatsächlich in der schulischen Praxis so umgesetzt werden können ist eher Wunschenken der Verfasser.

Leitfaden "Intervention für niedersächsische Schulen"

Der Interventionsleitfaden ergänzt den Bezugserrlass und ist mit seinen Regelungen verbindlich anzuwenden. Der Leitfaden soll die Schulen mit den ergänzenden Informationen und Handlungsabläufen bei der Bewältigung von Gewaltvorkommnissen unterstützen. Er entwickelt umfassende Handlungsstrategien zu analogen und digitalen Gewaltformen. Dabei geht es um Fehlverhalten gegenüber Kindern oder Jugendlichen durch Schulpersonal, Fehlverhalten bei Schülerinnen und Schülern untereinander, aber auch um Gewalthandeln gegenüber schulischem Personal. Auch Verdachtsmomente auf Kindeswohlgefährdung werden angesprochen.

Eine rechtssichere Anwendung der Interventionsstrategien ist sicher für viele Lehrkräfte und Schulleitungen eine besondere Herausforderung, denn nicht alle Formen von Gewalt sind im Einzelfall strafrechtlich relevant. Im Strafgesetzbuch gibt es keinen gesonderten Tatbestand der Gewalt. Die Polizei kann ohne einen konkreten Bezug zu einer Straftat nicht tätig werden. Die Schulen müssen also wissen, ob das Fehlverhalten eine verfolgbare Straftat ist oder nicht. Angesichts der Fülle von Kategorien und Tatbestände eine kaum lösbare Aufgabe für den Laien. Professionelles Handeln ist aber notwendig, um die strafrechtliche Relevanz einer Tat zu beurteilen. Da hilft auch nicht die Aufzählung von 39 Straftatbeständen, die für die Schulen relevant sein könnten. Dies in einer Gewaltsituation durch eine Lehrkraft richtig einzuschätzen ist schier unmöglich ohne umfassende Einarbeitung in die Rechtsgrundlagen des Strafgesetzbuches.

Beim Umgang mit Gewalt in der Schule hat ein Einschreiten bereits frühzeitig und niedrigschwellig zu erfolgen. Es gilt die Bewertung im Einzelfall, wobei Alter und Reifegrad des Delinquenten für die fachliche Einordnung zu berücksichtigen sind. Die Prüfung, ob das Fehlverhalten mit pädagogischen Maßnahmen bzw. Ordnungsmaßnahmen gem § 61 NSchG begegnet werden kann hat immer Vorrang vor der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden. Bei Verdacht auf eine bevorstehende "erhebliche" Straftat besteht Anzeigepflicht durch die Schule. Der Leitfaden nennt dazu Beispiele und Risikofaktoren.

Besondere Hinweise gibt es zu Kindern unter 14 Jahren, die noch nicht strafmündig sind.

Bei einem konkreten Vorkommnis sind Schulen verpflichtet, das Ereignis zu dokumentieren und eine "angemessene Intervention" einzuleiten. Dazu beschreibt der Leitfaden detaillierte Meldekettens und Berichtswege. Die vier RLSB entwickeln in Abstimmung mit dem MK gemeinsame konzeptionelle Standards, die von allen Schulen in Niedersachsen anzuwenden sind. Der organisatorische Aufwand soll so gering "wie möglich" gehalten werden. Die RLSB erfassen alle Vorkommnisse und Reaktionen und melden diese halbjährlich dem Kultusministerium. Über ein Portal sollen alle Fälle, bei denen die Polizei involviert war zusätzlich dokumentiert werden. Das MK stellt aus diesen Halbjahresberichten einen Gesamtbericht zusammen.

Einschätzung des VBE:

Der Verwaltungsaufwand soll so gering wie möglich sein. Angesichts der Vielzahl der verbindlichen Handlungen bei Gewaltvorkommnissen und leidvolle Erfahrungen mit dem Startchancenprogramm baut sich möglicherweise ein neues Bürokratiemonster auf. Das beigefügte Muster einer umfassenden Meldung einer Straftat bestätigt diese Vermutung. Das muss verhindert werden.

Der VBE fordert schon lange eine Statistik des MK zu Gewaltvorkommnissen in Schulen, um effektiver reagieren zu können. Bisher sind wir auf die Polizeistatistik angewiesen, die aber nur angezeigte Straftaten dokumentiert. Gewaltvorkommnisse, die nicht durch die Polizei erfasst werden tauchen nicht auf. Durch das neue Meldeverfahren besteht die Möglichkeit ein

Gesamtbild der Gewaltvorkommnisse in unseren Schulen zu erhalten und gezielt zu reagieren. Der VBE fordert das MK auf, die beabsichtigte Statistik zu Gewaltvorkommnissen nicht unter Verschluss zu halten, sondern lückenlos zu veröffentlichen.

Handreichung zum Thema Gewaltprävention für niedersächsische Schulen

Die Handreichung betont zunächst die Bedeutung von Prävention und Gesundheitsförderung als integrative Bestandteile des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Das Kultusministerium verbindet damit ein "erweitertes Präventionsverständnis".

Die nur in Auszügen vorgelegte Handreichung als Ergänzung zum Runderlass soll Schulen dabei unterstützen, "Präventionsarbeit systematisch und wirksam zu gestalten". Dabei geht es nicht nur um die Entwicklung, Implementierung und Evaluation präventiver Maßnahmen, sondern auch um die Erarbeitung schulischer Schutzkonzepte.

Prävention wird als schulische Querschnittsaufgabe verstanden und soll sich auf mehreren Ebenen entfalten: Klassenebene, Schulebene, individuelle Ebene. Die Handreichung beschreibt dazu die betreffenden Handlungsfelder..

Begrüßenswert ist die ausdrückliche Erwähnung des Well-being-Ansatz, also der Fokus auf das ganzheitliche Wohlbefinden aller an Schule Beteiligten, frei nach dem Motto "Nur eine gesunde Schule ist eine gute Schule". Dieser Aspekt sollte noch stärker in den Fokus der Prävention gerückt werden. Richtig ist die Feststellung, dass Prävention dort am stärksten wirkt, wo sie partizipativ gestaltet ist, soziale Ungleichheiten berücksichtigt und aus der Perspektive der Betroffenen gedacht wird.

Die Wirksamkeit diverser Präventionsmaßnahmen ist nicht immer eindeutig. Letztendlich trägt die eigenverantwortliche Schule die Verantwortung für die Auswahl geeigneter Inhalte und Methoden. Die Handreichung verweist in diesem Zusammenhang auf die "Grüne Liste Prävention". Entscheidend für eine wirksame Prävention ist das pädagogische Grundverständnis. Hier nennt die Handreichung zentrale Wirkfaktoren: die pädagogische Beziehung, die professionelle Kommunikation, die Partizipation und die Gesundheit der Lehrkräfte. Abschließend werden beispielhafte regionale Unterstützungsmöglichkeiten bei der Entwicklung eines Präventionskonzeptes genannt. Das sind neben der Schulpsychologie Regionalbeauftragte für Prävention und Gesundheitsförderung und polizeiliche Präventionsteams. Weitergehende Ausführungen zum Thema "Unterstützung" werden nach Inkrafttreten des Runderlasses "sukzessive" veröffentlicht. .

Einschätzung des VBE

Der VBE begrüßt die Betonung des Well-being-Ansatzes und die Fokussierung auf die Gesundheit aller an Schule Beteiligten. Präventionskonzepte lassen sich nur implementieren und umsetzen, wenn alle an Schule tätigen Personengruppen das Gefühl der Wertschätzung und Beteiligung erfahren und ihre Gesundheit obere Priorität hat.

Präventionskonzepte sind nur dann langfristig wirksam, wenn sie aus einem Guß sind und aufeinander aufbauen, beginnend im vorschulischen Bereich über die Grundschulen bis in die weiterführenden Schulen. Einzelmaßnahmen bleiben in der Regel wirkungslos. Das Ziel von Prävention muss es sein, frühzeitig auf drohenes Fehlverhalten einzuwirken und die Entwicklung krimineller Karrieren im Keim zu ersticken. Hier sind die genannten pädagogischen Wirkfaktoren aus Sicht des VBE grundlegend.

Fazit:

Der Erlassentwurf zur Gewaltprävention ist in seinen Grundannahmen positiv zu bewerten. Das betrifft sowohl die Zusammenarbeit mehrerer Ministerien bei der Erarbeitung des Runderlasses als auch die Neuausrichtung auf ein umfassendes Verständnis des Gewaltbegriffes.

Wichtig und richtig ist auch die Aufnahme digitaler Gewaltformen in den Entwurf sowie die Aufnahme von Gewalt gegen Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal.

Lobenswert ist auch der Fokus auf die Gesundheit und Sicherheit aller an Schule Beteiligten und die Aufnahme des Well-being-Ansatzes zur Gesunderhaltung der Lehrkräfte.

Die zusätzliche sehr umfangreichen Handreichung und der Interventionsleitfaden geben den Schulen detaillierte Hinweise und Handlungsvorgaben bei Gewaltvorkommnissen.

Rechtssicheres Handeln ist im Bereich der Gewaltprävention und - intervention besonders wichtig.

Der Schule werden eine Vielzahl von verpflichtenden Aufgaben im Zuge der Prävention und Intervention übertragen. Dabei stellt sich schnell die Frage, wer das alles umsetzen soll. In vielen Fällen etwa beim Cybermobbing oder bei sexuellen Übergriffen ist eine hohe fachliche Kompetenz erforderlich, um diese Gewaltvorfälle rechtlich sicher zu bewältigen. Das kann die Schule ohne geschultes Personal gar nicht leisten. Dokumentationen anfertigen, Meldungen ausfüllen, Konzeptentwicklungen vorlegen, Ansprechpersonen benennen - all das und noch viel mehr muss die Schule ohnehin im Rahmen der Gewaltprävention und - intervention zusätzlich schaffen. Eine bürokratische und personelle Mammutaufgabe, die ohne angemessene Anrechnungsstunden für Lehrkräfte und durch Erweiterung des multiprofessionellen Teams sowie außerschulische Unterstützung nicht leistbar ist.

Die Zahlen von Straftaten im Kontext Schule steigen kontinuierlich an, die Gewaltvorkommnisse an Schulen mit Polizeieinsatz häufen sich. Die Anzahl der Gewaltvorfälle stieg in Niedersachsen von 2022-2024 um 45%! Übergriffe auf Lehrkräfte und digitales Mobbing nehmen zu. Viele Vorfälle tauchen in der Statistik gar nicht auf. Dazu gehören Fälle, die nur schulintern sanktioniert werden, sowie alle Gewalttaten, die auf dem Schulhof von Aufsichtspersonen unbemerkt bleiben. Auch psychische Gewalt in Form von Cybermobbing, Pöbeleien auf dem Schulweg und Übergriffe auf Lehrpersonen bleiben mitunter lange im Dunkeln, weil die Opfer sich häufig schämen und sich scheuen, Hilfe zu holen. Die bürokratischen Hürden einer Meldung schrecken auch viele ab.

Das Problem des Absentismus verdient besondere Aufmerksamkeit, wird im Interventionsleitfaden aber nur beiläufig erwähnt. Bundesweit liegt Niedersachsen mit Abstand an der Spitze beim Arrest für Schulschwänzer. Hier wird dringend ein spezielles Präventionskonzept benötigt. Wenn Prävention Ausdruck eines umfassenden Bildungs- und Schutzauftrages sein soll, dann kann Wegsperrern keine Option sein. Dann müssen auch hier die beschriebenen zentralen Wirkfaktoren angewandt werden, um Strafvollzug zu verhindern.

Wir brauchen geeignete Konzepte zur Eindämmung aller Gewaltformen an Schulen. Die Novellierung des Gewaltpräventionserlasses kann dabei helfen, muss seine Praxistauglichkeit aber noch beweisen. Ganz ohne zusätzliches Personal wird es nicht gehen.

gez.

Franz-Josef Meyer

VBE Landesvorsitzender